

Förderrichtlinie der Stadt Wien – Technische Stadterneuerung

WieNeu+

***Grätzlförderung -
Förderung für innovative
Stadterneuerungsprojekte***

Ausgabe Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANWENDUNGSBEREICH & FÖRDERGEGENSTAND
2. FÖRDERNEHMER*INNEN
3. FÖRDERART
4. FÖRDERHÖHE
5. ALLGEMEINE FÖRDERVERAUSSETZUNGEN
6. SONSTIGE FÖRDERVERAUSSETZUNGEN
7. FÖRDERBARE BZW. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN
8. ABLAUF DER FÖRDERGEWÄHRUNG (FÖRDERABWICKLUNG)
9. FÖRDERBEDINGUNGEN
10. AUSZAHLUNG
11. ABRECHNUNG & KONTROLLE DER WIDMUNGSGEMÄßen VERWENDUNG
12. WIDERRUF & RÜCKFORDERUNG
13. RECHTSGRUNDLAGE
14. DATENSCHUTZRECHTLICHE HINWEISE

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand:

- a. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien MA25 – Technische Stadterneuerung.
- b. Fördergegenstand im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Projekte bzw. Vorhaben der Stadterneuerung, die zur Erreichung der Förderziele des Programms WieNeu+ beitragen.
Beispielhaft können Projekte in folgenden Bereichen als förderwürdig erachtet werden:
 - Innovative Energielösungen, insbesondere die Kombination von bestehenden erneuerbaren Energiesystemen unter besonderer Berücksichtigung des urbanen Raums (z.B. Geothermie im öffentlichen Raum, Anergie-Wärmenetze, großvolumige PV & Geothermie, Energiegemeinschaften, PV & Begrünung)
 - Bauwerksintegrierte PV-Lösungen unter besonderer Berücksichtigung technischer, (städte-)baulicher und ästhetischer Kriterien
 - Energielösungen, die liegenschaftsübergreifende Potenziale ausnutzen
 - Vorhaben zu ressourcenschonendem Bauen und Planen (z.B. Erstellung eines digitalen Zwillings, Abschätzung von Urban Mining Potenzialen, Erstellung eines Materialpasses, Planungsleistungen zur kreislauffähigen (Auftrags-)Ausschreibung, Bewusstseinsbildung, kaskadische Wassernutzung, Abwärmenutzung, Nutzungsflexibilität, Nachnutzungsmöglichkeiten, rückbaugeeignete Verbindungen, Flächenrecycling, Bewirtschaftungskonzepte zur Ressourcenschonung) – siehe auch "["Orientierungsleitfaden Zirkularitätsfaktor ZiFa 1.0"](#) (BOKU Wien)
 - Innovative Maßnahmen zur Reduktion urbaner Hitzeinseln (Urban Heat Islands – UHI) auf privaten Flächen/Grundstücken (z.B. Bewässerungstechniken, (innovative) Begrünungs- oder Beschattungstechniken, hitzevermeidende Oberflächengestaltung)
 - Maßnahmen zur Begünstigung von Verdunstung auf privaten Flächen/Grundstücken und zur Reduktion von Abfluss (z.B. Regenwasser) in die öffentliche Kanalisation („Schwammstadt“)
 - Vorbereitung & Schaffung von gemeinschaftlich genutzter Infrastruktur & deren technischer Ausstattung in bestehenden (Wohn-)Gebäuden, welche liegenschaftsübergreifende Nutzungen fördert (z.B. Gemeinschaftsräume, gemeinsam genutzte Mobilität)
- c. Ziel dieser Förderrichtlinie ist einerseits die Förderung von baulich-technischen Innovationen und technischen Konzepten, die über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehen oder noch nicht am Markt etabliert sind.
 - Gefördert werden nur die Mehraufwände durch baulich-technisch innovative (Umsetzungs-)Maßnahmen bzw. Umweltstudien und innovative Planungsleistungen.
 - Zentral ist die Darstellung zur Erreichung der Förderziele der Stadt Wien im Rahmen des Programms WieNeu+ für die definierten Stadtteile (Grätzl).

- Die Innovation der baulich-technischen Umsetzung oder des Konzeptes bemisst sich auch am gesellschaftlichen Nutzen im öffentlichen Interesse der Stadt Wien und der damit verbundenen sozialen Innovation.

Besondere Aufmerksamkeit liegt hierbei auf der integrativen Vernetzung von verschiedenen Bereichen der Stadterneuerung und der Schaffung von Good-Practice-Beispielen im Sinne von WieNeu+.

- d. Diese Förderrichtlinie gilt für Förderansuchen bis 31.12.2030.

Aufgrund der besonderen Ausrichtung des Programms WieNeu+ gibt es geographisch abgegrenzte Projektentwicklungsgebiete, die jeweils für zumindest drei Jahre gefördert werden. Diese werden per Kartendarstellung bekannt gegeben (siehe Beilage 1 und Beilage 2). Sofern Projekte eingereicht werden, die außerhalb des Zielgebietes liegen, so ist für die Förderwürdigkeit ein klarer und eindeutiger Bezug und Mehrwert zum Projektgebiet darzustellen.

Für das Programmgebiet Innerfavoriten (Programmgebiet 1) können bis 31.12.2023 Förderansuchen gestellt werden.

Für das Programmgebiet Grätzl 20 & 2 (Programmgebiet 2) können bis 31.12.2025 Förderansuchen gestellt werden.

Für das Programmgebiet Hernal (Programmgebiet 3) können ab 1. November 2024 bis 31.12.2028 Förderansuchen gestellt werden.

- e. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.
- f. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.
- g. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.
- h. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmisbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern die/der Förderwerber*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Förderungsmisbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.
- i. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige Förderungen.
- j. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für Förderungen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG definiert sind.
- k. Nicht gefördert werden Lösungen, die im Bauwesen bereits etabliert sind (dem Stand der Technik entsprechen) und keinen Beitrag zur technischen und sozialen Innovation leisten.
- l. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für Förderungen, für die eine andere Förder(dienst)stelle zuständig ist. (MA 50, MA 20, ...)

2. Fördernehmer*innen:

Ein Förderansuchen kann von folgenden Personen gestellt werden:

- **Natürliche Personen**
- **Juristische Personen** (z.B. Gemeinnützige & gewinnorientierte Unternehmen, (Gemeinnützige) Vereine, Genossenschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts)
- **Sonstige betroffene nicht-natürliche Personen** (z.B. Wohnungseigentümergemeinschaften)

3. Förderart:

- a. Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen Einzelförderungen dar.
- b. Eine Einzelförderung ist eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben (z.B. Förderung eines bestimmten Projekts, Durchführung einer Baumaßnahme, Installation einer fixen Anlage).

4. Förderhöhe:

- a. Die maximale Förderhöhe richtet sich nach der Art des eingereichten Projekts und den zu fördernden Leistungen.

Es bestehen zwei Förderschienen:

- Schiene 1 – Förderung baulicher/technischer (Umsetzungs-)Maßnahmen:
 - **Bis max. 40% der Mehrkosten der innovativen Maßnahmen** (im Vergleich zu einer nicht-innovativen Maßnahme) bis zu einer max. Förderhöhe von 500.000 € (für juristische Personen) & 100.000 € (für natürlichen Personen)
- Schiene 2 – Förderung von Umweltstudien bzw. innovativen Planungsleistungen:
 - **Bis max. 50% der Mehrkosten der innovativen Planungsleistungen** bzw. der Etablierung eines innovativen Umsetzungs-/Geschäftsmodells (z.B. Erneuerbare Energiegemeinschaften) bis zu einer max. Förderhöhe von 30.000 €

Für kleine Unternehmen kann die Beihilfenintensität um bis zu 20% erhöht werden. Für mittlere Unternehmen kann die Beihilfenintensität um bis zu 10% erhöht werden. Die maximalen Förderhöhen bleiben hiervon unberührt. Zur Beurteilung, ob ein Klein- oder Mittelbetrieb (KMU) vorliegt, wird die Definition der Wirtschaftskammer Österreich herangezogen (siehe dazu www.wko.at).

(Kleines Unternehmen: unter 50 Beschäftigte, unter 10 Mio. EUR Umsatz und Jahresbilanzsumme, Mittleres Unternehmen: unter 250 Beschäftigte, unter 50 Mio. EUR Umsatz und 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme).

- b. Die Mindestfördersumme hat 1.000 € zu betragen.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- a. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe Pkt 5.1 Förderwürdigkeit).
- b. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe Pkt 5.2 Ausschlussgründe).
- c. Die Durchführung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert.

5.1. Förderwürdigkeit:

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher und geographischer Sicht vorliegen.

Zur Prüfung der Förderwürdigkeit eines Projekts gelten die Programmziele von WieNeu+ als maßgeblich.

1. Vorliegen eines öffentlichen Interesses der Stadt Wien:

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Maßnahme geeignet ist, zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt Wien oder zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht beizutragen.

2. Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher und geographischer Sicht:

- **Inhaltlich:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Programmziele von WieNeu+ erreicht werden können.
- **Geographisch:** Dieses Kriterium ist dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand größtenteils innerhalb des jeweiligen Zielgebiets von WieNeu+ verwirklicht wird oder einen deutlichen räumlichen Bezug zum Projektgebiet aufweist.
- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn finanzieller Bedarf besteht.
- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Förderziel nicht bereits auf andere Weise erreicht wurde bzw. erreicht werden kann.
- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn es keine bestehende und verfügbare andere Förderungen in angemessener Höhe gibt, die zur Erreichung des Förderzwecks in Anspruch genommen werden können.
- Das Förderziel darf nicht mit den zentralen Strategien der Stadt Wien in Widerspruch stehen.
- Es darf bei Durchführung der Maßnahme zu keiner Diskriminierung kommen. Eine Diskriminierung ist die Benachteiligung von Menschen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (vgl Art 21 der Charta der

Grundrechte der Europäischen Union, Abl 2012/C 326/02). Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, die dazu dienen Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen, gelten nicht als Diskriminierung.

Im Förderansuchen sind das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, der Bezug zur Stadt Wien sowie die weiteren Fördervoraussetzungen, insbesondere der Beitrag zu den Programmzielen von WieNeu+ nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

5.2. Ausschlussgründe:

- a. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.
- b. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen der §§ 125 bis 168d StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmißbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- c. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können.
- d. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.
- e. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- f. Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.
- g. Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO im Rahmen dieser Richtlinie nicht zulässig.

- h. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).

Auch andere Rechtsträger als natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn deren vertretungsbefugtes Organ die unter lit a, b, c, d und/oder h angeführten Ausschlussgründe verwirklicht hat (zB Geschäftsführer*in einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins).

6. Sonstige Fördervoraussetzungen:

Entsprechend dem Anspruch von WieNeu+ als Förderprogramm für innovative Projekte gilt, dass lediglich der innovative Mehrkostenanteil zu herkömmlichen, dem Stand der Technik entsprechenden, Projekten gefördert wird. Der innovative Anteil am Projekt ist daher durch den/die Förderwerber*in nachvollziehbar und transparent darzulegen.

Es müssen die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (z.B. Bauordnung für Wien).

Es sind die Kumulierungsvorschriften gem. Art. 8 AGVO einzuhalten. Dies bedeutet, dass die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten, die in den Artikeln der AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten darf. Siehe auch Pkt. 13.

7. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten:

- a. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- b. Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist.
- c. Wenn die/der Förderwerber*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.
- d. Wenn die/der Förderwerber*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.
- e. Eigenleistungen der Förderwerber*innen werden nicht gefördert.
- f. Repräsentationskosten sind nicht förderbar. Repräsentationskosten sind jene Kosten, der/dem Fördernehmer*in bei der Erfüllung ihrer Selbstdarstellung gegenüber außenstehenden Personen erwachsen. Hierunter fallen insbesondere Kosten, die dazu dienen, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen bzw. bei Geschäftsfreund*innen eingeführt zu werden, um als mögliche Ansprechpartner*innen in Betracht gezogen zu werden bzw. geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen zu fördern (insbesondere Bewirtung von Geschäftsfreund*innen).
- g. Die Bezahlung von Gastgeschenken und Trinkgeldern aller Art sind nicht förderbar.

- h. Der Erwerb von Gutscheinen ist nicht förderbar.
- i. Freiwillige Sozialleistungen und Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge sind nicht förderbar.
- j. Öffentliche Abgaben und Gebühren sind nicht förderbar.
- k. Nicht lukrierte Skonti sind nicht förderbar.
- l. Kalkulatorische Kosten sind nicht förderbar.
- m. Entgangene Gewinne sind nicht förderbar.
- n. Die Bezahlung von Mahnspesen und Kontoführungskosten sind nicht förderbar.

8. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung):

8.1. Förderansuchen:

- a. Das Förderansuchen kann entweder per Online-Formular oder per Mail bzw. postalisch eingebbracht werden.
- b. Ab der Veröffentlichung des Online-Formulars ist ausschließlich dieses, seitens der Fördergeberin zur Verfügung gestellte, Formular bei Zusendung zu verwenden.
- c. Unvollständige Förderansuchen können nicht bearbeitet werden.
- d. Das Förderansuchen ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- e. Das Einreichen eines Förderansuchens vor „Projektbeginn“ (z.B. vor Beginn der Bauarbeiten für die Investition, vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung,...) ist unabdingbar für die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie.

8.1.1. Das Förderansuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Bezeichnung/Name der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers mit einem weiteren Identifikator (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, Kennzahl des Unternehmensregisters etc.)
- b. Vertretungsbefugte Personen/Organe (bei nicht-natürlichen Personen)
- c. Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
- d. Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber*in, BIC, Bank)
- e. Art der beantragten Förderung (Einzelförderung)
- f. Höhe der beantragten Förderung (in EUR) und Kostenschätzung des Gesamtvorhabens
- g. Beschreibung des Fördergegenstandes sowie Begründung der Förderwürdigkeit (insbesondere Begründung des öffentlichen Interesses der Stadt Wien sowie des Vorliegens eines Bezuges zur Stadt Wien in inhaltlicher und geographischer Hinsicht)
- h. Beschreibung der Förderziele, insbesondere mit folgenden Angaben:
 - i. Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?
 - ii. Welches Ziel bzw. welche Ziele soll/en durch das Vorhaben erreicht werden?

- iii. Welche Maßnahmen und Aktivitäten sollen für die Zielerreichung gesetzt werden?
- i. Angabe zum zeitlichen Rahmen (Förderzeitraum/Durchführungszeitraum/Zeitplan)
- j. Bekanntgabe einer allfälligen Vorsteuerabzugsberechtigung
- k. Angaben zu anderen erhaltenen oder beantragten Förderungen:
 - i. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderansuchens/Förderantrags für dieselbe Maßnahme, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden,
 - ii. um welche diesbezüglichen Förderungen sie bzw. er bei einem anderen Fördergeber bzw. einer anderen Fördergeberin angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder noch ansuchen will und
 - iii. welche Förderungen als De-minimis-Beihilfen ihr bzw. ihm im laufenden sowie in den letzten zwei Jahren gewährt wurden.

8.1.2. Das Förderansuchen hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- a. Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung (Aufstellung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben, z.B. Finanzplan, Kostenaufstellung, Kostenkalkulation.)
Hinweis: Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen später bei der Abrechnung den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderansuchen gegenübergestellt werden. Es wird daher dringend empfohlen, die Excel-Tabelle bzw. das Formular für die Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung abzuspeichern, um diese später für die Abrechnung verwenden zu können.
- b. Wenn das Förderansuchen nicht mittels ID Austria unterzeichnet werden kann: Unterschriebene Einverständniserklärung und Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises Bei nicht-natürlichen Personen ist das Förderansuchen bzw. die Einverständniserklärung von den vertretungsbefugten Organen der jeweiligen Institution zu unterschreiben und eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises anzuschließen.
- c. Bestätigung, dass gegen die/der Förderwerber*in oder deren vertretungsbefugten Organe keine Verurteilung wegen einer der in Pkt 5.2. lit b genannten Delikte vorliegt (Strafregisterauszug).

Zusätzlich bei nicht-natürlichen Personen (z.B. Vereine, GmbHs etc.):

- d. Aktuelle Vereinsstatuten oder: aktueller Gesellschaftsvertrag, oder: aktuelle Stiftungserklärung, Gründungserklärung oder Satzung
- e. Aktueller Vereinsregisterauszug oder: aktueller Firmenbuchauszug oder: Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregister
- f. Die/der Förderwerber*in muss auf Verlangen weitere Unterlagen vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Überprüfung der Förderwürdigkeit erforderlich erscheint.

8.1.3. Die/der Förderwerber*in oder das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderansuchens rechtsverbindlich zu erklären, dass

- a. kein Ausschlussgrund vorliegt,
- b. sie bzw. er die Haftung gemäß § 9 Abs 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien, Nr. 35/2004 idgF, übernimmt,
- c. sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und einhält
- d. sämtliche im Förderansuchen gemachte Angaben richtig und vollständig sind.

8.1.4. Die/der Förderwerber*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderansuchens offenzulegen,

- a. ob sie bzw. er Mitglied eines genehmigenden Organs nach der Wiener Stadtverfassung (z.B. Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates) ist,
- b. ob sie bzw. er Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) ist und
- c. ob sie bzw. er ein sonstiges politisches Amt innehat (z.B. Bürgermeister*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw. Stadtrat, Bezirksvorsteher*in).

8.2. Prüfung des Förderansuchens:

- a. Die Fördergeberin überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.
- b. Sollten mehrere Förderdienststellen der Stadt Wien für dasselbe Vorhaben eine Förderung in Betracht ziehen, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Förderdienststellen.
- c. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel-/Mehrfachförderung hat die Fördergeberin andere in Betracht kommende Fördergeber*innen zu verständigen.
- d. Die Vorbereitung und Vorberatung erfolgt durch die fördergebende Dienststelle.
- e. Die/der Förderwerber*in hat, sofern für ein eingereichtes Vorhaben mehrere Förderungen beantragt werden, anzugeben, welche weiteren Förderansuchen bzw. Förderanträge gestellt werden (siehe auch Förderbedingung Pkt. 9 lit h).
- f. Der Zugang zum Fördergegenstand muss der Fördergeberin bzw. den in ihrem Auftrag tätigen Personen ermöglicht werden.

8.3. Fördervertrag:

- a. Über die Gewährung der Förderung entscheidet ein gesondert zusammengesetzter Beirat, welchem die von der Fördergeberin inhaltlich und formal geprüften Förderansuchen zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt hierbei ausschließlich dem Beirat.

- b. Der Beirat entscheidet und tagt zumindest zweimal pro Jahr. Zu diesen Sitzungen werden alle bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten und geprüften Förderansuchen zur Entscheidung vorgelegt. Eine Bevorzugung aufgrund eines früheren Einreichdatums erfolgt hierbei nicht.
- c. Für Höhe und Umfang der Förderung sind insbesondere die vorhandenen Budgetmittel maßgebend. Somit behält sich die Fördergeberin eine Abweichung von der beantragten Förderhöhe vor.
- d. Wenn der Beirat aufgrund der vorlegten Unterlagen die Entscheidung getroffen hat, die Förderung zu gewähren und entsprechende Budgetmittel vorhanden sind, übermittelt die Fördergeberin dem/der Förderwerber*in einen Fördervertrag, welcher unter anderem auch die Höhe der Förderung beinhaltet. Der Fördervertrag kommt mit der bedingungslosen Unterfertigung und Rücksendung des Fördervertrages an die Fördergeberin durch den/die Förderwerber*in zustande.
- e. Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.

9. Förderbedingungen:

- a. Die/der Fördernehmer*in hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in ihrer bzw. seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.
- b. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
- c. Die/der Fördernehmer*in muss das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zügig durchführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen. Eine Fristverlängerung kann durch die Förderstelle gewährt werden.
- d. Insichgeschäfte von vertretungsbefugten Organen der Fördernehmerin/des Fördernehmers sind nicht zulässig.
- e. Die/der Fördernehmer*in hat der Fördergeberin folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
 - i. Änderungen des geförderten Vorhabens
 - ii. Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens
 - iii. die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen
 - iv. Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung
 - v. allfällige Exekutionsführungen
 - vi. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin/des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB
 - vii. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin/des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB

Bei diesen Umständen kann die Fördergeberin neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben.

Bei schwerwiegenden Umständen kann die Fördergeberin die Förderung widerrufen und die

Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmerin/des Fördernehmers. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden

- f. Die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- g. Die/der Fördernehmer*in muss alle Aufzeichnungen (Bücher und Belege), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, führen. Diese sind gemeinsam mit den Belegen 7 Jahre nach der Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Bücher, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- h. Die/der Fördernehmer*in ist verpflichtet, der Fördergeberin bis zur Endabrechnung bzw. Schlusszahlung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderansuchens gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie bzw. er seitdem angesucht hat.
- i. Die/der Fördernehmer*in muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderansuchens die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien Nr 35/2004 idgF, erklären.
- j. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
- k. Die/der Fördernehmer*in ist verpflichtet, im Falle eines Widerrufes und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzahlen.
- l. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufes oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmerin/des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.
- m. Für die von der/dem Fördernehmer*in verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet jene bzw. jener gegenüber der bzw. dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter seitens der/dem Fördernehmer*in schad- und klaglos zu halten.

- n. Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- o. Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin ausschließlich zuständig.
- p. Bei allen Förderansuchen ist die Preisangemessenheit durch den/die Förderwerber*in nachvollziehbar und transparent nachzuweisen. Dies kann beispielsweise mittels Angebots- bzw. Ausschreibungsunterlagen, technischen/planerischen Konzepten, Forschungsergebnissen, Berechnungen/Simulationen oder Vergleichsangeboten erfolgen. Abhängig vom Auftragswert sind die jeweiligen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sinngemäß anzuwenden. Für die/den Fördernehmer*in, die/den Auftraggeber*in im Sinne des Bundesvergabegesetzes ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes uneingeschränkt.
- q. Die/der Fördernehmer*in ist verpflichtet, im Falle von nicht widmungsgemäß verbrauchten Fördermitteln, diese innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.
- r. Fördermittel dürfen nicht zum Aufbau von Zahlungsmittelreserven verwendet werden.
- s. Wenn aus Fördermitteln Anlagegüter angeschafft wurden und diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes nicht mehr benötigt werden, kann die Fördergeberin die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an die Stadt Wien bzw. an Dritte oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.
- t. Die/der Fördernehmer*in verpflichtet sich zur Verwendung des offiziellen Logos der Stadt Wien bzw. auf die Förderung durch die Stadt Wien und WieNeu+ hinzuweisen (z.B. bei Veranstaltungen, öffentlichen Darstellungen, Publikationen, Einladungen, Plakaten, Internet-Auftritt).
- u. Sofern es sich um ein kofinanziertes Vorhaben handelt, muss eine Förderung auch von dritter Seite (z.B. Bund, Bundesländer, andere Fördergeberin bzw. Förderdienststelle) erfolgen.

10. Auszahlung:

- a. Der gewährte Förderbetrag wird erst nach dem rechtsgültigen Zustandekommen des Fördervertrages ausbezahlt.
- b. Für die volle Auszahlung des Förderbetrages sind alle Arbeiten in der vereinbarten Weise und Qualität durchzuführen und die Abrechnung entsprechend Pkt 11 durchzuführen. Bei Feststellung von Mängeln in der Ausführung werden vom genehmigten Förderbetrag entsprechende Abzüge vorgenommen (d.h. der gewährte Förderbetrag wird nicht in voller Höhe ausbezahlt bzw. zurückgefördert).
- c. Die Förderung wird nur unbar an die im Förderansuchen bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderansuchen angeführte Konto für die Stadt Wien schuldbefreiende Wirkung nach sich zieht.

- d. Solange Abrechnungen bisheriger Förderungen nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurden, wird keine neuerliche Förderung ausbezahlt. Im Förderansuchen müssen bereits in Anspruch genommene Förderungen mit der Höhe angegeben werden.
- e. Die Fördergeberin kann die Auszahlung einer Förderung aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Förderziel offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- f. Eigene Forderungen der Fördergeberin gegen die/den Fördernehmer*in können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden, wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an die/den Fördernehmer*in. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

11. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung:

11.1. Verwendungsnachweis:

- a. Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) an die Fördergeberin unter Angabe der Geschäftszahl zu übermitteln:

1. Sachbericht (Projektbericht oder Bericht über die Jahrestätigkeit):

Es müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung bzw. Umsetzung des geförderten Vorhabens sowie die Erreichung des angestrebten Förderzwecks nachvollziehbar hervorgehen.

Weiters sind folgende Unterlagen/Nachweise vorzulegen:

- Bekanntgabe des Abschlusses des geförderten Vorhabens
- Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Geeigneter Nachweis, um zu zeigen, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wurde (z.B. Fotodokumentation, Fertigstellungsanzeige, Inbetriebnahmebestätigung, ...)

2. Zahlenmäßiger Nachweis:

Der zahlenmäßige Nachweis hat sämtliche mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen.

- i. Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung

Hinweis: Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderansuchen gegenübergestellt werden.

- ii. Detaillierte Beleg-Aufstellung:
Es sind Belege für Ausgaben, die zur Erreichung des Förderzwecks innerhalb des Förderzeitraumes angefallen sind und förderbare Kosten darstellen, aufzunehmen.
 - iii. Einzelkontennachweise nach Kostenstellen
 - iv. Buchungsjournale
Dieses ist für das Förderjahr zu erbringen. Aus dem Buchungsjournal müssen sämtliche Zahlungsvorgänge der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers ersichtlich sein, d.h. es sind alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Konten und Kassen chronologisch aufzulisten.
 - v. Hinweis: Die Fördergeberin behält sich vor, stichprobenartige Belegskontrollen durchzuführen. Diese können entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort oder durch Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen erfolgen.
 - vi. Wenn die/der Fördernehmer*in für denselben Fördergegenstand auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt hat oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten hat, sind auch diese anzuführen.
- b. Die/der Fördernehmer*in muss auf Verlangen weitere Nachweise vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Kontrolle der widmungsgemäßigen Verwendung erforderlich ist.
 - c. Wenn die/der Fördernehmer*in die Frist für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen nicht einhalten kann, muss schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden. Eine Fristerstreckung durch die Fördergeberin ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.
 - d. Bei mehrjährigen Förderungen ist eine jährliche Abrechnung vorzulegen.
 - e. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung von der Fördergeberin für richtig befunden wurde, erhält die/der Fördernehmer*in eine entsprechende Mitteilung.
 - f. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht nachgewiesen werden kann, muss die/der Fördernehmer*in die Fördermittel an die Fördergeberin zurückzahlen.
 - g. Nicht widmungsgemäß verbrauchte Fördermittel sind nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Vorhabens ohne vorherige Aufforderung unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb von 4 Wochen an die Fördergeberin auf ein von der Fördergeberin angegebenes Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.
 - h. Im Falle von Unklarheiten kann die Fördergeberin jederzeit die Durchführung eines Gespräches verlangen. Leistet die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer einer solchen Einladung keine Folge, gilt der Nachweis der widmungsgemäßigen Verwendung der Fördermittel als nicht erbracht.

Abrechnungsfristen:

Sofern im Fördervertrag nicht Abweichendes vereinbart wird, ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 6 Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens an die Fördergeberin zu übermitteln.

12. Widerruf und Rückforderung:

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- a. Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b. Die/der Fördernehmer*in kommt ihren bzw. seinen Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht nicht nach.
- c. Die/der Fördernehmer*in be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Fördergeberin oder sonstigen von der Fördergeberin beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
- d. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- e. Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin/des Fördernehmers nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- f. Die/der Fördernehmer*in hat Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- g. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
- h. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels sichern sollen, wurden von der/dem Fördernehmer*in nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.
- i. Die Kofinanzierung kommt nicht bzw. nur teilweise zustande.
- j. Die/der Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Förderungsmisbrauch gemäß § 153b StGB verurteilt.
- k. Die/der Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufes der Förderung durch die Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten angemessenen Frist auf ein seitens der Fördergeberin bekannt gegebenes Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

Die Fördergeberin berücksichtigt bei der Höhe der Rückforderung insbesondere Folgendes:

- a. Ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,
- b. den Schweregrad des Widerrufsgrundes,
- c. das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers am Widerrufsgrund.

In sachlich begründeten Einzelfällen kann die Fördergeberin auf die Rückforderung verzichten.

13. Rechtsgrundlage

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- a. Gemeinderatsbeschluss des Wiener Gemeinderates MA25-424554-2020 vom 20.05.20220
- b. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - im Folgenden AGVO) ABI. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABI. L 167 vom 30.06.2023 S. 1.

14. Datenschutzrechtliche Hinweise:

- a. Die/der Förderwerber*in/-nehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass die Fördergeberin als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,
 - o die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABI Nr L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
 - o die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr bzw. ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBI. für Wien Nr. 35/2021 idgF);
 - o Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBI. für Wien Nr. 35/2021 idgF);
 - o die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlt Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBI. für Wien Nr. 35/2021 idgF).
- b. Die/der Fördernehmer*in nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.
- c. Die/der Fördernehmer*in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw. diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.
- d. Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten:
<https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/ds-info/graezlfoerderung-ds.html>

KONTAKT

Stadt Wien
Technische Stadterneuerung
20., Maria-Restituta-Platz 1
Telefon: +43 1 4000 8025
E-Mail: post@ma25.wien.gv.at
Internet: www.wien.gv.at